

Bundesarbeitsgericht
Sechster Senat

Urteil vom 24. März 2022
- 6 AZR 256/21 -
ECLI:DE:BAG:2022:240322.U.6AZR256.21.0

I. Arbeitsgericht
Rostock

Urteil vom 30. Juli 2020
- 1 Ca 461/20 -

II. Landesarbeitsgericht
Mecklenburg-Vorpommern

Urteil vom 20. April 2021
- 2 Sa 222/20 -

Entscheidungsstichworte:

Deutsche Post AG - Stufenzuordnung

Hinweise des Senats:

Parallelentscheidung zu führender Sache - 6 AZR 255/21 -; ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe

BUNDESARBEITSGERICHT



6 AZR 256/21

2 Sa 222/20

Landesarbeitsgericht

Mecklenburg-Vorpommern

Im Namen des Volkes!

Verkündet am

24. März 2022

URTEIL

Schuchardt, Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsklägerin,

pp.

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24. März 2022 durch die Vorsitzende Richterin am Bundesarbeitsgericht Spelge, die Richter am Bundesarbeitsgericht Krumbiegel und Dr. Heinkel sowie die ehrenamtlichen Richter Kohout und Benrath für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 20. April 2021 - 2 Sa 222/20 - aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Rostock vom 30. Juli 2020 - 1 Ca 461/20 - wird zurückgewiesen.

Die weitergehende Klage wird abgewiesen.

2. Die Klägerin hat die Kosten der Berufung und der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen!

Die Parteien haben im Hinblick auf die Entscheidung in dem Parallelverfahren - 6 AZR 255/21 - auf Tatbestand und Entscheidungsgründe verzichtet (§ 72 Abs. 5 ArbGG, § 555 Abs. 1 Satz 1, § 313a Abs. 1 Satz 2 ZPO).

1

Spelge

Heinkel

Krumbiegel

Kohout

Niklas Benrath